



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 7. Juni 2016**

16.	Gemeindeorganisation	127
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen	
	Niederwieser Marc, Pfaffhausen	
	Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016	
	Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	X
	nicht öffentlich	

Ausgangslage

Mit E-Mail vom 23. Mai 2016 stellt Marc Niederwieser, Pfaffhausen, an die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 die nachfolgende Anfrage nach § 51 des Gemeindegesetzes (GG):

Legitimation

Marc Niederwieser ist seit dem 15. Februar 1994 in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 51 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse der gestellten Fragen ist gegeben, da es sich um das Thema Transparenz beim Informationszugang handelt und damit zusammenhängend die zukunftsgerichtete Anpassung der Gemeindeordnung. Diese betrifft sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der drei Ortsteile von Fällanden.

Rechtliches

Gemäss § 51 Abs. 1 GG steht jedem Stimmberechtigten das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen (§ 51 Abs. 2 GG). Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit (§ 51 Abs. 3 GG). Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt (§ 51 Abs. 4 GG).

Die Verweigerung der Antwort ist als eine Verletzung der politischen Rechte zu behandeln (THALMANN, a.a.O., § 51 N 6). Gemäss § 151 Abs. 1 GG kann die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geltend gemacht werden.

Wortlaut der Anfrage

«Als Stimmberechtigter der politischen Gemeinde Fällanden stelle ich folgende Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes:

Ausgangslage und Begründung:

Vor der Abstimmung über den Verkauf des EW Fällanden wollten verschiedene Ortsparteien und Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Einblick in die relevanten Dokumente nehmen, um sich selbst ein Bild zu machen. Der Zugang zu den Informationen wurde durch den Gemeinderat teilweise verzögert oder sogar verhindert.

Im Kanton Zürich haben wir aber das Öffentlichkeitsprinzip in der Verfassung verankert. Es hat das Ziel, das Handeln der staatlichen Behörden und Ämter nachvollziehbar und transparent zu gestalten. Dazu verpflichtet es einerseits diese staatlichen Stellen, von sich aus mit Informationen von allgemeinem Interesse an die Öffentlichkeit zu gelangen und damit eine aktive Informationspolitik zu betreiben. Andererseits gibt es jeder Person grundsätzlich das Recht auf Zugang zu den bei einer staatlichen Stelle vorhandenen Informationen.

Als Folge davon sind die angefragten staatlichen Stellen verpflichtet, bei solchen Gesuchen den Informationszugang zu gewähren. Dies gilt für alle öffentlichen Organe, also auch Gemeinderäte und Schulpflegen, und es umfasst alle Informationen, die bei den genannten öffentlichen Organen vorhanden sind.

Beim Verkauf des EW Fällanden wurden aber nicht alle relevanten Informationen offen gelegt. So konnte erst wenige Tage vor der Abstimmung Einblick in die Verkaufsverträge mit der EKZ genommen werden und entgegen den klaren Bestimmungen der Verordnung über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich, wurden keine Kopien ausgehändigt. Ausserdem wurde der Einblick in die Berichte der Firma Abegglen Management Consultants AG mit dem Hinweis auf ein Geheimabkommen sogar verwehrt. Eine Ortspartei war deshalb gezwungen den Rechtsweg zu beschreiten, um volle Einsicht in die Dokumente zu erhalten.

Der angerufene Bezirksrat hat in seinen Erwägungen alle Argumente des Gemeinderates beurteilt und klar festgehalten, dass nach Abschluss der Erörterungen und Entscheidungen die Informationen in der Regel zugänglich gemacht werden müssen. Gemäss dem Urteil des Bezirkesrates hat der Gemeinderat Fällanden zudem rechtswidrig ein Geheimhaltungsabkommen mit der Firma Abegglen abgeschlossen, dass das gesetzlich verankerte Transparenzgebot unterläuft. Die Bürger haben Anspruch darauf, sich eingehend mit den Berichten zu befassen, um das staatliche Handeln nachvollziehen zu können. Der Informationszugang hat mehr Gewicht, als die entgegenstehenden Interessen.

Der Rekurs wurde deshalb in allen relevanten Punkten vollumfänglich gutgeheissen. Der Gemeinderat wurde dazu verpflichtet, der Ortspartei umfassend Einsicht in die Berichte zu gewähren, er musste die gesamten Verfahrenskosten tragen, die überhöhte Gebühr auf den üblichen Betrag reduzieren und der Gegenpartei musste ein angemessener Anteil ihrer Aufwände als Parteientschädigung bezahlt werden. Die Gemeindekasse wurde aufgrund der Anwalts- und Verfahrenskosten sowie der Parteientschädigung mit über Fr. 30'000.– belastet.

Damit nicht genug, wollte der Gemeinderat im April 2016 die Berichte ohne gesetzliche Grundlage ausschliesslich nur der Ortspartei erlauben und hat öffentlich die Publikation verboten. Erst nach weiteren erheblichen Aufwänden bei der Ortspartei und einer öffentlichen Rechtsbelehrung durch den Präsidenten des Bezirkesrates Uster hat der Gemeinderat die Berichte der Firma Abegglen Management Consultants AG auf der Homepage der Gemeinde endlich für die Öffentlichkeit publiziert.

Fragen an den Gemeinderat:

Ist der Gemeinderat bereit, im kommenden Jahr der Gemeindeversammlung eine revidierte Gemeindeordnung zur Abstimmung vorzulegen, die für die Behörden folgende Ziele beinhaltet?

1. Aufträge an externe Firmen werden nur dann vergeben, wenn die zu beauftragende Firma sich schriftlich im Voraus dazu verpflichtet, bei allfälligen Gesuchen um Informationszugang im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips auf jegliche Einreden (Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, etc.) zu verzichten.
2. Die Behörden schliessen keine Geheimhaltungsabkommen mit Dritten ab, welche das gesetzlich verankerte Transparenzgebot unterlaufen.»

Beantwortung

«Der Gemeinderat und die Verwaltung haben ihre Lehren aus dem Fall «EW Fällanden» gezogen und verzichten im Sinne einer vorwärts gerichteten Sichtweise auf die Richtigstellung ausgewählter Inhalte, welche in der vorliegenden Anfrage genannt worden sind.

Der Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips besagt, dass sämtliche Dokumente öffentlich sind, sofern kein schutzwürdiges Interesse gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz vorliegt. Selbstverständlich gelten die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen auch für die Gemeinde Fällanden.

Es kann zukunftsgerichtet vorkommen, dass die Exekutive in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (§ 23) aus strategischen Überlegungen einen Bericht befristet vertraulich klassifiziert, diesen dann jedoch unverzüglich öffentlich macht, sobald die Bevölkerung informiert worden ist und der Entscheid zum Sachgeschäft beim Souverän liegt. Wie bereits erwähnt, haben die beteiligten Stellen in den vergangenen Monaten mit dem Öffentlichkeitsprinzip vertiefte Erfahrungen gesammelt und ihre Lehren aus der Vergangenheit gezogen.

Wir versichern Ihnen, dass wir im Interesse aller Beteiligten im Vorfeld von Auftragsvergaben jeweils klären, dass die durch Dritte erarbeiteten Berichte öffentlich gemacht werden können.

Seit dem 1. Januar 2016 werden sämtliche öffentlich taxierten Beschlüsse des Gemeinderates auf der Website der Gemeinde Fällanden publiziert. Dies ist auch ein Hinweis darauf, dass die Exekutive eine Informationspolitik der Offenheit und Transparenz führt.

Um abschliessend die eigentliche Frage einer revidierten Gemeindeordnung zu beantworten: Da sich die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde momentan auf dem Weg zur Einheitsgemeinde befinden und dahingehend eine neue Gemeindeordnung durch die eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet wird, hegt die Exekutive nicht die Absicht, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Vorfeld eine Anpassung der Gemeindeordnung ausschliesslich betreffend des Informationszugangs zu unterbreiten. Im Hinblick auf die Einheitsgemeinde wird für die neue Gemeindeordnung eine Vernehmlassung lanciert, an welcher sich nebst den Ortsparteien selbstverständlich auch weitere interessierte Kreise beteiligen können. Danach und nach der erfolgreichen Vorprüfung durch das Gemeindeamt wird die Gemeindeordnung dem Souverän zum abschliessenden Entscheid vorgelegt.»

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz von Marc Niederwieser, Pfaffhausen, vom 23. Mai 2016 wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.
2. Mitteilung an:
 - Anfrager; mit separatem Schreiben durch die Abteilung Präsidiales
 - Gemeindepräsident, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug
 - Website; zur Veröffentlichung
 - 16.04.00. (Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016)
 - 16.04.10. (Hauptakten)

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 8. Juni 2016